Jens Meyer, [redacted] 20459 Hamburg

Anlage 2

Jens Meyer, [redacted]

An Frau Senatorin
Dr. Dorothee Stapelfeld
Rathaus Hamburg
Rathausmarkt 1

20099 Hamburg

Hamburg, d. 10. Januar 2022

Corona Hilfe schnell und unbürokratisch

Sehr geehrte Frau Senatorin,

beim Studium der Geschichte finden sich öfter Briefe an die Obrikeit, in denen die Untertanen den Herzog, König oder sonstwas darüber informieren, wie sich seine Beamten den Untertanen (also uns) gegenüber benehmen und in denen die Vermutung geäußert wird, das die da oben ja gar nicht davon wissen, wie wir da unten von ihnen so behandelt werden.

Oft gelangen diese Briefe nicht an die politisch Verantwortlichen, die dem Übelstand aber in der Regel auch nicht abhelfen. (Manchmal erfahren sie nichts davon und manchmal wollen sie nichts davon erfahren). Uns, den Nachgeborenen, dienen sie nur dazu, die Naivität der Untertanen von damals zu bewundern und zu bemitleiden.

In der Schule wird den Kindern heute beigebracht, dass in der Demokratie das alles nun ganz anders sei.

Doch als der der erste Brief der IFB bei mir eintraf hatte ich den Eindruck, das dem nicht so ist. Im Gegenteil. Schon der Tonfall ließ mich stutzen. Und da auf jedem Brief dieser Institution ihr Name als Vorsitzende des Verwaltungsrates auftaucht, wollte ich doch mal von Ihnen direkt erfahren, ob Sie über Art und Weise Briefe der IFB und deren Zweck Informiert sind.

Natürlich geht es um die Corona Hilfe, die damals in jeder Sendung des Fernsehens als schnell und unbürokratisch vom damaligen Vizekanzler und dem Herren von der CDU empfohlen wurden.

Ich hatte mich schon gewundert, dass mit dem Rückzahlungsverlangen der IFB schon vor der Bundestagswahl begonnen wurde. Ich habe gelesen, dass in Hamburg 60 Tausend Menschen diese Coronahilfen nun zurueckzahlen sollen. Also bin ich ich nicht allein.

Ich habe also nach dem Eingang der Rückförderung einen Widerspruch geschrieben und einen Antrag auf Stundung gestellt. Dieser ist bis heute nicht beschieden.

Stattdessen droht die IFB nun mit einer Kontenpfändung und geht auf mein Stundungsersuchen gar nicht ein. Ich möchte Sie bitten, sich doch einmal die Schreiben zeigen zu lassen, die die IFB in Ihrem Namen verschickt und habe die Hoffnung, das eine Änderung der Praxis eintritt.

mit freundliche Grüssen
Jens Meyer

Anlage Kopie Schreiben IFB (ohne Unterschrift)

IFB HAMBURG | Hamburgische Investitions- und Förderbank

IFB . Postfach 10 28 09 . 20019 Hamburg

Herrn
Jens Meyer
[redacted]
20459 Hamburg

Besenbinderhof 31 20097 Hamburg

E-Mail-Adresse: hcs.rueckforderung@ifbhh.de
Internet-Adresse: http://www.ifbhh.de

Antragsnummer 51097147
(Bei Schriftwechsel bitte angeben)

Hamburg, den 16.01.2022

Förderung im Programm
"Hamburger Corona Soforthilfe (HCS) mit finanzieller Unterstützung des Bundes"
Hier: Rückforderung von Fördermitteln
Antragsteller : Jens Meyer
Unternehmenssitz/Betriebsstätte: Hamburg-Neustadt, [redacted]

Mahnung

Sehr geehrter Herr Meyer,

wir beziehen uns auf den (Teil-) Widerrufs- und Rückforderungsbescheid, in dem wir Sie zur Zahlung aufgefordert hatten. Leider konnten wir bis heute keinen Zahlungseingang von Ihnen feststellen. Ihr Konto weist einen Rückstand von EUR 7.100,00 aus.

Der Betrag von EUR 7.100,00 ist **spätestens bis zum 18.01.2022** auf das folgende Konto bei der DZ BANK AG zu zahlen

Empfänger :	Hamburgische Investitions- und Förderbank
IBAN:	DE89 5006 0400 0020 1392 24
Verwendungszweck:	51097147

Wir weisen Sie darauf hin, dass wir das Vollstreckungsverfahren einleiten, wenn die Zahlung zu dem genannten Termin nicht bei uns eingegangen ist. Die daraus entstehenden Vollstreckungskosten haben Sie zu tragen.

Um für Sie die aktuell weiter herausfordernde Situation des Neustarts nach den pandemiebedingten Beschränkungen nicht unnötig zu erschweren, ist in begründeten Fällen eine Stundung der geltend gemachten Forderung sowie der ggf. erforderlichen Gebührenzahlung bis zum 31.12.2022 möglich. Bitte richten Sie Ihren Stundungswunsch per E-Mail an hcs.rueckforderung@ifbhh.de mit einer nachvollziehbaren Begründung, warum Sie zurzeit nicht zahlen können. Ohne nachvollziehbare Begründung darf eine Stundung nicht gewährt werden.

Sofern Sie unsere Forderung in der Zwischenzeit beglichen haben, betrachten Sie dieses Schreiben bitte als gegenstandslos.

Mit freundlichen Grüßen
HAMBURGISCHE INVESTITIONS- UND FÖRDERBANK
(Maschinendruck ohne Unterschrift)

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Neuenfelder Str. 19, D - 21109 Hamburg

Herrn Jens Meyer
[redacted]
20459 Hamburg

Amt für Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung (WSB)

Dr. Christoph Behrens
Neuenfelder Str. 19
D - 21109 Hamburg

E-Mail: christoph.behrens@bsw.hamburg.de

Az.: BWSB671.113-400

Hamburg, 28.02.2022

Ihr Schreiben vom 10.01.2022

Sehr geehrter Herr Meyer,

Frau Senatorin Dr. Stapelfeldt dankt Ihnen für Ihr Schreiben und hat mich gebeten, Ihren Fall zu prüfen und Ihnen direkt zu antworten. Ich habe hierzu bei der zuständigen Behörde für Wirtschaft und Innovation Informationen eingeholt.

Sie haben die sogenannten Corona-Hilfen der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch genommen und Ende des Jahres 2021 eine Aufforderung zur Rückzahlung erhalten. Durch den Widerspruchsbescheid ist der zurückgeforderte Betrag innerhalb von vier Wochen zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht, setzt ein banküblicher reguläres Mahnverfahren ein. Da Sie zwischenzeitlich Rechtsmittel eingelegt haben, hätte das Mahnverfahren zunächst ausgesetzt werden sollen. Dies geschah versehentlich nicht, wurde aber in der Zwischenzeit nachgeholt. Nach meinen Informationen hat Ihnen die IFB zwischenzeitlich zugesichert, dass während des juristischen Verfahrens keine Maßnahmen eingeleitet werden.

Ihr Stundungsantrag von Mitte 2021, den Sie ohne Begründung an Ihren damaligen Widerspruch formlos angefügt hatten, wurde dabei nicht erfasst. Bei Stundungsanträgen ist grundsätzlich zu begründen, warum eine sofortige Zahlung nicht möglich ist. Dies ist auch in dem Schreiben der IFB vom 6. Januar 2021 an Sie beschrieben, das Sie wiederum Ihrem Schreiben an Frau Senatorin Dr. Stapelfeldt beigelegt hatten. Daher würde ich gerne an den Vorschlag der IFB erinnern, Ihren Stundungswunsch nachvollziehbar zu begründen.

Die Formulierungen in den Schreiben der IFB sind letztlich erforderlich, um im gegenseitigen Geschäftsverfahren größtmögliche und beidseitige Klarheit zu erreichen. Eine vorherige Abstimmung des Textes mit Frau Senatorin Dr. Stapelfeldt oder der aufsichtsführenden Behörde erfolgt nicht.

Ich wünsche Ihnen in dieser weiter herausfordernden Zeit alles Gute und hoffe, Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Behrens